

Erbschleicherei – so können Sie gegen Erbschleicher vorgehen

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Was ist Erbschleicherei?	4
2. Wer ist Opfer von Erbschleicherei?	4
3. Gründe für Erbschleicherei	5
3.1 Warum ist Erbschleicherei möglich?	5
3.2 Beweggründe von Erbschleichern	5
4. Wie kann man Erbschleicherei erkennen?	5
5. Beispielfälle: So gehen Erbschleicher vor	6
5.1 Erbschleicher in der eigenen Familie	6
5.2 Erbschleicherei durch	7
5.2.1 ... Vorsorgevollmacht	7
5.2.2 ... Testamentvollstreckung	8
5.2.3 ... Urkundenfälschung	8
5.2.4 ... Heirat	9
5.2.5 ... Adoption	9
5.3 Der Enkeltrick	10
6. Das können Sie gegen Erbschleicherei tun	11
6.1 Aufklärung & Schutz von Angehörigen	12
6.2 Vorbeugung durch Ehegattentestament	12
6.3 Einschränkung der Testierfreiheit	13
6.4 Erbunwürdigkeit eines Erbschleichers beweisen und durchsetzen	14
6.5 Ist Erbschleicherei strafbar?	15
6.6 Kann ich einen Erbschleicher anzeigen?	15
7. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht	16

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



1. Was ist Erbschleicherei?

Von Erbschleicherei bzw. Erbschleichung wird gesprochen, wenn eine Person Einfluss auf einen Erblasser nimmt und sich unrechtmäßig einen Anteil an seinem Nachlass sichert oder darauf hinwirkt, dass eine Änderung des Testaments zu eigenen Gunsten vorgenommen wird.

Oft bieten Erbschleicher den Erblassern Pflege- oder Hilfeleistungen an, schmeicheln ihm übermäßig, isolieren ihn von der Familie oder setzen ihn unter Druck, damit der Erblasser sie im Testament als Erben nennt. Meistens ist der Erblasser kein Familienmitglied, es gibt jedoch auch Fälle von Erbschleicherei in der eigenen Familie.

2. Wer ist Opfer von Erbschleicherei?

Von Erbschleicherei sind meist leicht beeinflussbare Opfer betroffen – also vorwiegend alte, alleinstehende oder kranke Menschen. Diese binden sich emotional schneller an Erbschleicher, weil sie von diesen das Interesse und die Hilfsbereitschaft bekommen, die sie vermissen. Auch die Möglichkeit der Manipulation der Betroffenen ist hier deutlich höher.

Personen werden besonders oft Opfer von Erbschleicherei, wenn sie:

- alt,
- vermögend,
- alleinstehend,
- pflegebedürftig bzw. auf Hilfe angewiesen,
- einsam und/oder
- krank sind.

3. Gründe für Erbschleicherei

3.1 Warum ist Erbschleicherei möglich?

Aufgrund der Testierfreiheit kann jeder Mensch frei über das eigene Testament verfügen und entscheiden, wer Erbe wird und welchen Anteil dieser erhalten soll. Das kommt Erbschleicherei zugute – so werden Notsituationen oder Gutgläubigkeit usw. ausgenutzt, um sich einen Platz im Testament zu erschleichen.

Sobald der Erblasser den Erbschleicher im Testament mit einem Teil vom Nachlass bedenkt, wird dieser rechtmäßiger Erbe.

3.2 Beweggründe von Erbschleichern

Für Erbschleicherei kann es verschiedene Gründe geben. Hier eine Auswahl der am häufigsten auftretenden Motive:

- **Selbstbereicherung:** Durch die namentliche Nennung im Testament wird der Erbschleicher legitim als Erbe eingesetzt und bekommt im Erbfall seinen zugesprochenen Erbteil.
- **Anderen Erben schaden:** Erbschleicher lassen sich selbst einen möglichst hohen Anteil am Erbe zuschreiben, damit der Erbteil anderer Erben reduziert wird.
- **Professionelle Erbschleicherei:** Erbschleicherei wird häufig in organisierten Gruppen ausgeübt, die Geld ansammeln und dieses für Eigenzwecke nutzen. Die Gruppen gehen dabei meist gezielt und in festen Mustern vor.

4. Wie kann man Erbschleicherei erkennen?

Meistens kann nur schwer zwischen Personen, die wirklich helfen möchten, und solchen, die dies nur aus Eigeninteresse tun, unterschieden werden. Es lässt sich also nicht pauschal sagen, wie und woran Erbschleicherei zu erkennen ist.

Allerdings sind deutliche Hinweise für Erbschleicherei, wenn eine Person

- plötzlich übermäßig Hilfe anbietet, obwohl sie dem Erblasser in der Vergangenheit nicht besonders nahestand,
- dem Erblasser häufig schmeichelt und das sonst nicht getan hat,
- Mitleid z. B. aufgrund finanzieller Not erregt,
- den Erblasser von Familie und Freunden isolieren will, indem sie über diese z. B. schlecht redet oder den Kontakt zu ihnen verhindert.

Generell ist es natürlich auch möglich, dass Ihr Nachbar Ihnen Hilfe anbietet und dabei keine bösen Absichten hat. Weil wie gesagt nur schwer zwischen tatsächlicher und Erbschleicherei unterschieden werden kann, sollten Sie sich bei Verdacht einer Ihnen nahestehenden Person anvertrauen. Auch ein erfahrener Anwalt kann Ihnen hier wertvolle Hilfe geben. In unserer kostenfreien Ersteinschätzung können Sie deswegen alle Fragen zu Erbschleicherei unverbindlich mit einem Spezialisten besprechen.

► **Sie benötigen einen fachkundigen Rat?** Hier bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer kostenfreien Ersteinschätzung durch unseren [Anwalt für Erbrecht](#).

5. Beispielfälle: So gehen Erbschleicher vor

Wie eben beschrieben, kann nicht immer leicht zwischen Helfern und Erbschlechtern unterschieden werden. Im Folgenden geben wir Ihnen allerdings ein paar Beispiele für deutliche Anzeichen von Erbschleicherei.

5.1 Erbschleicher in der eigenen Familie

Manchmal kommt es vor, dass sich ein Erbschleicher unter den Verwandten des Erblassers befindet. Meist wollen Familienmitglieder ihr Erbe entweder aus Eigennutz durch Erbschleicherei erhöhen oder den Erbteil von anderen Erben reduzieren – das ist beispielsweise oft bei Familienstreitereien oder Uneinigkeiten zwischen Geschwistern der Fall.

Beispiel:

Eine Mutter von drei Söhnen wurde krank und bezog ein Zimmer im Haus von ihrem ältesten Sohn, damit er sich um sie kümmern konnte. Nach und nach bemerkten die anderen Söhne, dass Anrufe blockiert wurden und der pflegende Sohn die restlichen Familienmitglieder mit Sätzen wie „Die kümmern sich doch gar nicht um dich“ oder „Du bist denen egal“ schlecht redete. Die Mutter wurde so weit von ihrem ältesten Sohn beeinflusst, dass sie ihm glaubte, die restlichen Söhne in ihrem Testament enterbte und ihn als Alleinerbe einsetzte.

5.2 Erbschleicherei durch...

5.2.1 ... Vorsorgevollmacht

Durch eine [Vorsorgevollmacht](#) können Erblasser entscheiden, dass der Bevollmächtigte bei eventuell aufkommender Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit des Erblassers in dessen Namen handeln darf. Der Vollmachtgeber darf frei darüber entscheiden, in welchem Umfang der Bevollmächtigte agieren kann – ob er beispielsweise das Vermögen verwalten soll. Diese Form wird oft genutzt, um einen direkten Zugriff auf das Vermögen des Vollmachtgebers zu erhalten und sich daran bereichern zu können.

Beispiel:

Eine demente Seniorin hat im Anfangsstadium ihrer Krankheit eine ihrer Nichten eine Vorsorgevollmacht ausgeschrieben. In dieser wird unter anderem geklärt, dass die Nichte alle geldlichen Geschäfte der Seniorin regeln soll. Noch als die Seniorin lebte, wurden immer wieder kleinere Summen von ihrem Konto abgehoben, die weder für die Pflege der Seniorin noch für deren private Zwecke ausgegeben wurde. Als das Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits um einen hohen Anteil geschmälert wurde, verdächtigten die restlichen Familienmitglieder die Nichte zurecht der Erbschleicherei.

5.2.2 ... Testamentsvollstreckung

Häufig bestimmen Erblasser in ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker, der im Erbfall die korrekte Verteilung des Nachlasses auf die Erben garantieren soll. Hat sich der Erbschleicher das Vertrauen des Erblassers erarbeitet und wurde von ihm als Testamentsvollstrecker bestimmt, kann er sich zum Beispiel auf unrechtlche Art und Weise einen Teil des Erbes möglichst unbemerkt von anderen Erben zukommen lassen, Erben erpressen oder das Erbe einfach nicht herausgeben.

Beispiel:

Ein älterer Herr bestimmte seine Nachbarin als Testamentsvollstreckerin, da diese ihm immer wieder nachdrücklich erzählte, dass ein Testamentsvollstrecker äußerst wichtig für die richtige Ausführung der testamentarischen Wünsche sei. Nachdem der Mann verstorben ist, ist ein Teil des Vermögens verschwunden, was erst bei der Aufteilung zwischen den Erben auffiel. Im Verdacht steht bis heute die Nachbarin, die aufgrund der Ernennung zur Testamentsvollstreckerin einen Zugriff auf das Erbe hatte und sich ein Teil von diesem erschlichen haben könnte.

Nähere Informationen zur Testamentsvollstreckung finden Sie in unserem Beitrag [„Testamentsvollstreckung – So wird der letzte Wille tatsächlich durchgesetzt“](#).

5.2.3 ... Urkundenfälschung

Auch vor Urkundenfälschung macht Erbschleicherei keinen Halt. So lassen sie die rechtmäßigen Testamente von verstorbenen Erblassern oft einfach verschwinden und legen dem Nachlassgericht ein gefälschtes Testament vor, in dem sie selbst als Erbe genannt werden.

Beispiel:

Ein Sohn wurde aufgrund einiger Streitereien mit seinem Vater von diesem enterbt und sollte nach dessen Tod lediglich seinen Pflichtteil am Erbe erhalten. Deshalb hat er dem Nachlassgericht ein für ihn günstigeres gefälschtes Testament vorgelegt, das er außerdem mit einem neuen Datum versehen hatte. In dem Testament wurde der Sohn als Erbe genannt. Die restlichen Erben wunderten sich über diese Regelung und verweigerten ihm den Anteil am Nachlass. Nachdem anschließend die Fälschung des Testamentes bewiesen wurde, entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf am 07.07.2000, dass der Sohn erbunwürdig ist.

5.2.4 ... Heirat

Erbschleicher nutzen zuweilen auch eine Hochzeit, damit sie als rechtmäßiger Erbe eines vermögenden Erblassers gelten. Dabei suchen sie alleinstehende alte Personen und bauen eine emotionale Verbindung zu diesen auf, schmeicheln ihnen und machen sich zu einem unverzichtbaren Teil des Lebens, damit eine Hochzeit erwirkt wird. Beim Tod des Erblassers gelten sie dann laut Gesetz als Erben.

Tipp:

Auffallend bei Erbschleicherei durch Hochzeiten ist, dass sich die Erbschleicher vor der Hochzeit stets freundlich, zuvorkommend und liebevoll präsentieren, während sie all diese Eigenschaften nach der Hochzeit fallen lassen, da sie ihr Ziel bereits erreicht haben.

5.2.5 ... Adoption

Auch Adoptionen sind beliebte Mittel für Erbschleicherei. Kinder befinden sich neben den Ehepartnern unter den gesetzlichen Erben eines Erblassers. Deshalb sichert sich ein Erbschleicher durch eine Adoption auf legitime Weise einen gesetzlich garantierten Teil am Erbe. Ein weiterer Vorteil ist, dass sie nicht mehr vollkommen enterbt werden können – ihnen steht immer ein Pflichtteil am Erbe zu.

Außerdem können Erblasser ihren Kindern bereits zu Lebzeiten hohe Summen ihres Vermögens übertragen. Der Schenkungsfreibetrag für Kinder und deshalb auch für

Adoptivkinder liegt bei 400.000 € und ist deutlich höher als die 20.000 € für Bekannte und Freunde. Somit kann dem Erbschleicher als Adoptivkind alle zehn Jahre Vermögen in Höhe von 400.000 € anstatt in Höhe von 20.000 € geschenkt werden.

Weitere Informationen zu Schenkungen, wie hoch diese sein dürfen und ob Schenkungen sich auf das Erbe auswirken, erfahren Sie in unserem Beitrag „[Vorweggenommene Erbfolge – so vererbt man schon zu Lebzeiten](#)“.

Beispiel:

Häufig diskutiert wurde eine vermutete Erbschleicherei, bei der sich ein Pfarrer von einer älteren kranken Dame adoptieren ließ. Diese war Mitglied der Kirchengemeinde und pflegte einen nahen Kontakt zum Pfarrer. Durch die Adoption erhielt der Pfarrer nach dem Versterben der Seniorin einen Teil am Erbe. Die Motive des Pfarrers sind bis heute unklar – der Fall legt jedoch den Verdacht nahe, dass er sich lediglich adoptieren ließ, damit er einen Teil des Erbes der Dame erhalten würde.

5.3 Der Enkeltrick

Beim Enkeltrick geben sich Erbschleicher als nahe Verwandte des Erblassers aus. Meistens rufen sie dabei vermögende und alleinstehende Senioren an und eröffnen das Gespräch mit einem Satz wie „Hallo Oma, ich bin's“ oder „Hallo Oma, rate mal wer dran ist!“. Die Seniorin muss dann erraten, wer am anderen Ende der Leitung ist und zählt automatisch ein paar Namen, die in der Familie oder im Bekanntenkreis vorkommen auf. Bei einem der Namen sagt der Betrüger dann, dass er es sei und gibt sich je nach Antwort als Enkel, Neffe oder anderer Verwandter aus.

Im folgenden Gespräch macht er z. B. deutlich, dass er in Geldnot ist, irgendetwas kaufen muss oder Schulden hat, die beglichen werden müssen und bittet die Seniorin um Geld. Mehrmalige Anrufe und der emotionale Druck, die auf die Senioren ausgeübt werden, führen dann oft dazu, dass der gewünschte Betrag überwiesen oder an eine Person überreicht wird, die sich als Freund des „Verwandten“ ausgibt.

Tipp:

Erhalten Sie einen solchen Anruf, stellen Sie den Anrufer entweder zur Rede oder brechen das Gespräch ab. Sie sollten in keinem Fall private Daten herausgeben oder Anrufern glauben, die sich ohne ihren Namen melden.

Bereiten Sie Ihre Verwandten auf diese Art von Anrufen vor, da sich die Anzahl der professionellen Betrüger in den letzten Jahren stark erhöht hat. Weiterführende Informationen zum Enkeltrick können Sie im Artikel „[Vorsicht, falscher Enkel!](#)“ von der Polizeilichen Kriminalprävention lesen.

6. Das können Sie gegen Erbschleicherei tun

Sie können sich und Ihre Verwandten schon vorzeitig gegen Erbschleicherei absichern. Dazu haben Sie mehrere Möglichkeiten wie beispielsweise eine vorzeitige Aufklärung von älteren Verwandten oder die Erstellung eines Ehegattentestaments. In den folgenden Kapiteln erläutern wir Ihnen mögliche Vorgehensweisen nun ausführlicher.



► **Sie haben Fragen zur Erbschleicherei?** Hier bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer kostenlosen Ersteinschätzung durch unseren [Anwalt für Erbrecht](#).

6.1 Aufklärung & Schutz von Angehörigen

Erbschleicherei kann durch Aufklärung und Schutz von Angehörigen bereits vorab wirksam vorgebeugt werden. Grundsätzlich sollten Sie Ihre älteren Verwandten und Bekannten über Erbschleicherei aufklären und erklären, auf welches Verhalten von fremden Personen, Bekannten oder Familienmitgliedern sie achten sollten. Zudem sollten sie stets ein vertretbares Misstrauen gegenüber fremden Personen haben. So können Ihre Eltern, Großeltern usw. gegebenenfalls einen Erbschleicher selbst erkennen.

Zudem sollten Sie sich stets über alle Geschehnisse im Leben Ihres älteren Familienmitglieds informieren, mit dem Verwandten in Kontakt bleiben und selbst auf Auffälligkeiten achten, die auf Erbschleicherei hinweisen.

6.2 Vorbeugung durch Ehegattentestament

Erbschleicherei lässt sich auch durch ein Ehegattentestament erfolgreich vorbeugen. Mit einem Ehegattentestament – auch [Berliner Testament](#) genannt – setzen sich Eheleute gegenseitig zunächst als Alleinerben und beispielsweise ihre Kinder als Schlusserben ein. Das bedeutet, dass der Nachlass zunächst an den länger lebenden Ehepartner geht, bevor das gesamte Vermögen der Ehegatten beim Tod des zweiten Ehepartners in das Erbe der Schlusserben fällt.

Der länger lebende Ehepartner darf allein keine Änderungen mehr an den testamentarischen Bestimmungen über die Schlusserben vornehmen. Das heißt, wenn eine Person sich beim länger lebenden Ehepartner das Erbe erschleichen will, ist dies nicht mehr möglich – die Schlusserben stehen schließlich schon fest und können nicht mehr geändert werden.

Tipp:

Das Ehegattentestament muss unbedingt gut aufbewahrt werden, damit potentielle Erbschleicher das Testament nicht verschwinden lassen können – Sie können Ihr Testament beispielsweise bei einem Nachlassgericht aufbewahren lassen, welches es sicher aufbewahrt und im Erbfall eröffnet.

6.3 Einschränkung der Testierfreiheit

Wie bereits beschrieben, besitzen alle Erblasser eine grundsätzliche Testierfreiheit und können ihr Testament daher so gestalten, wie es ihnen beliebt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Testierfreiheit jedoch auch eingeschränkt werden – dann kann der Erblasser nicht mehr frei über das Testament verfügen oder das Testament wird für ungültig erklärt. Damit werden auch jegliche Regelungen nichtig, die Erbschleicherei möglich machen.

Gründe für Einschränkungen der Testierfreiheit

Trotz der grundsätzlichen Testierfreiheit aller Erblasser kann diese entzogen bzw. eingeschränkt werden, wenn der Erblasser:

- nicht mehr selbstbestimmt und selbstverantwortlich handeln kann,
- Entscheidungen über das Testament nicht mehr unabhängig von anderen Personen treffen kann – wenn er also beispielsweise nicht selbst schreiben kann,
- unter fortgeschrittener Demenz leidet und deshalb nicht mehr entsprechend seines „normalen“ Verhaltens handelt,
- oder wenn er unter einer geistigen Störung leidet.

Das Vorliegen einer dieser Gründe für Testierunfähigkeit kann beispielsweise von einem medizinischen Gutachten bestätigt werden. Ob eine Testierunfähigkeit dann wirklich vorliegt, entscheidet im Endeffekt das örtliche Nachlassgericht.

Sonderregelung für Pflegeleistende

Eine zweite Einschränkung der Testierfreiheit gibt es laut § 14 des Heimgesetzes für Pfleger, Mitarbeiter oder Leiter von Pflegeeinrichtungen. Diese dürfen nicht vom Erblasser als Erbe eingesetzt werden, wenn sie vom Nachlass wissen.

Damit wird verhindert, dass der Pflegebedürftige von Pflegern entweder privilegiert behandelt, bedroht oder unter Druck gesetzt wird und dem Pfleger nur deshalb ein Teil vom Nachlass übertragen wird.

Das sollten Sie beachten:

Betreuer, die gerichtlich gestellt wurden, familiäre oder private Pflegeleistende sind von dieser eingeschränkten Testierfreiheit nicht betroffen. Das bedeutet, dass Erblasser diese Personen weiterhin in ihrem Testament als Erben benennen können und die Gefahr der Erbschleicherei durch diese besteht. Unter Umständen gilt die Ausnahme auch für ambulante Pflegedienste – dabei kommt es allerdings auf das Heimgesetz des jeweiligen Bundeslandes an.

Weitere Informationen zur Testierfähigkeit, wann diese besteht und wann nicht, können Sie in unserem Beitrag zur [Testierfähigkeit](#) lesen.

6.4 Erbunwürdigkeit eines Erbschleichers beweisen und durchsetzen

Vermuten Verwandte oder Miterben, dass der Erblasser Opfer von Erbschleicherei ist, können sie die Erbunwürdigkeit des Erbschleichers bei dem zuständigen Nachlassgericht anzeigen. Die Erbunwürdigkeit bewirkt, dass er alle erbrechtlichen Ansprüche verliert.

Eine Erbunwürdigkeit liegt laut § 2339 BGB vor, wenn:

- der Betroffene den Erblasser töten oder dessen Gesundheit so schaden wollte, dass er seinen letzten Willen nicht mehr aufsetzen, ändern oder aufheben lassen kann,
- der Betroffene vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, dass der Erblasser ein Testament aufsetzt,
- der Betroffene den Erblasser so getäuscht oder ihm gedroht hat, dass er kein Testament aufsetzt oder sein bisheriges Testament aufhebt,
- der Betroffene sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat: Urkundenfälschung, mittelbare Falschbeurkundung, Ausweisänderung, Urkundenunterdrückung oder Veränderung.

Damit Erbnwürdigkeit vorliegt, muss im Erbfall die Erbschaftsannahme beim zuständigen Nachlassgericht angefochten werden. Die Anfechtungsfrist läuft ein Jahr und gilt ab dem Zeitpunkt der Kenntnismahme über den Anfechtungsgrund – also beispielsweise ab dem Zeitpunkt, wenn die rechtmäßigen Erben von einer Drohung erfahren.

Entscheidet das Nachlassgericht, dass tatsächlich eine Erbnwürdigkeit vorliegt, hat der Erbschleicher keinerlei erbrechtliche Ansprüche – auch nicht auf den [Pflichtteil](#).

6.5 Ist Erbschleicherei strafbar?

Erberschleichung ist in Deutschland eine rechtliche Grauzone. Bisher gilt diese nicht als Straftatbestand, da der Erblasser lediglich Nutzen von seiner meist uneingeschränkten Testierfreiheit macht und den Erbschleicher augenscheinlich freiwillig als Erben einsetzt. Die Erbschleicherei gilt deshalb zwar als moralisch verwerflich, aber ist in Deutschland bis heute nicht strafbar.

6.6 Kann ich einen Erbschleicher anzeigen?

Anders verhält es sich, wenn Erbschleicherei durch Betrug, Nötigung oder Untreue erwirkt wurde. Die Erbschleicherei an sich ist zwar weiterhin nicht strafbar, aber die Art, wie der Erbschleicher an das Erbe gelangt ist, strafrechtlich relevant. Deshalb kann eine Anzeige in den genannten Fällen durchaus zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Erbschleicherei führen.

Damit die Anzeige erfolgreich ist, müssen allerdings auseichend Beweise für den strafrechtlich relevanten Tatbestand vorliegen – das können beispielsweise Briefe oder Mailboxnachrichten sein. Ein Fachanwalt für Erbrecht kann Ihnen bei der Suche nach Beweisen helfen und vorab prüfen, ob eine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt.

7. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht

Es kommt immer öfter vor, dass alte und einsame Senioren, Kranke oder Hilfsbedürftige das Opfer von Erbschleicherei werden. Denken Sie, dass dies auch Sie selbst oder einen Verwandter betrifft, sollten Sie schnell handeln. Was Sie tun können, um Erbschleicherei zu verhindern, und alle weiteren Fragen klärt einer unserer Fachanwälte für Erbschaft gern mit Ihnen.

- ▶ Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen zur Erbschleicherei kostenfrei mit unserem [Anwalt für Erbrecht](#) zu besprechen.
- ▶ Einfach das Rechtsproblem kurz schildern, absenden und noch am selben Tag eine kostenfreie telefonische Ersteinschätzung von unserem Rechtsanwalt erhalten. **advocado** übernimmt dabei die Garantie für ausgezeichnete Beratung.

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

